

Antrag

der Abgeordneten Strache Neubauer, Weinzinger, Mayerhofer
und weiterer Abgeordneter

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953, BGBl.
Nr. 98/1953, geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 lautet der Absatz 3 neu:

„(3) Die Verbote nach Absatz 1 sind auf jeden Fall zu vollziehen.“

2. § 13 Absatz 2 lautet:

„(2) Desgleichen ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Ver-
sammlung vom Abgeordneten der Behörde oder, falls kein solcher entsendet wurde,
von der Behörde zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge
ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter an-
nimmt oder wenn die während der Versammlung getätigten Redebeiträge oder zur
Verteilung gelangenden Schriften und Datenträger nicht in deutscher Sprache gehal-
ten sind.“

Begründung

Ad 1.:

Sollte gegen das "Vermummungsverbot" von einzelnen Teilnehmern verstoßen wer-
den, soll vorerst ein gegenüber der Auflösung der Versammlung gelinderes Mittel,
nämlich die Wegweisung Zuwiderhandelnder, zur Verfügung stehen. Abs. 2 sieht in
diesem Sinne vor, dass entweder vermummte Versammlungsteilnehmer weggewie-
sen oder die der Vermummung dienenden Gegenstände sichergestellt werden kön-
nen. Sollte dieses gelindere Mittel die Durchsetzung des Vermummungsverbots nicht
sicherstellen können, so ist mit den entsprechenden Zwangsmaßnahmen des Ver-
sammlungsgesetzes und des SPG bis hin zu § 35 VStG vorzugehen.

